Satzung "Urdonau Darter Wellheim e.V."

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Urdonau Darter Wellheim e.V.". Er hat seinen Sitz in Wellheim und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Ingolstadt unter der Nummer VR 201212 eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. und erkennt dessen Satzung und Ordnungen an. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen im Verein wird auch die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband vermittelt.

§2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

Zweck des Vereins ist die Pflege, Förderung und Ausübung des Dartsports. Der Zweck wird verwirklicht durch die Förderung des Kinder-, Jugend- und Erwachsenen-Sports im Bereich Breiten- und Wettkampfsport. Durch Maßnahmen, wie Aktionstage und Wettkämpfe, soll der Dartsport der breiten sportinteressierten Öffentlichkeit vorgestellt und auch vorhandene sportliche Kenntnisse und Fähigkeiten vertieft werden. Zu diesem Zweck nehmen die Mitglieder an regelmäßigen Trainingstagen und/oder Wettkämpfen teil. Zudem dient der Verein der Förderung der Mitglieder in Sachen Dartsport.

Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. und erkennt dessen Satzung und Ordnungen an. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen im Verein wird auch die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband vermittelt.

Die Organe des Vereins (§ 11) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

§3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, fördernden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

Alle Mitglieder haben auf der Mitgliederversammlung ein Rede- und Stimmrecht. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

§5 Erwerb der Mitgliedschaft

Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden. Die Mitgliedschaft ist schriftlich, unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Zustimmung und der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter/innen. Über den Mitgliedsantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung.

Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen. Ebenfalls können juristische Personen fördernde Mitglieder des Vereins werden, die den Zweck des Vereins unterstützen möchten. Die Mitgliedschaft ist schriftlich, unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Über den Mitgliedsantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung.

Ehrenmitglieder werden vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung ernannt. Ehrenmitglied kann auch werden, wer vorher nicht Mitglied des Vereins war.

Mitglieder des Vereins können ausschließlich natürliche Personen werden.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung durch den Verein oder das Mitglied oder den Tod des Mitglieds.

Die Beendigung der Mitgliedschaft durch das Mitglied ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Sie ist mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Kalenderjahres möglich.

Nach Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Pflicht zur Zahlung der bis zu diesem Zeitpunkt fälligen Beiträge bestehen.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- wegen erheblicher Verletzung satzungsmäßiger Verpflichtungen oder Verstoßes gegen Ordnungen und Beschlüsse des Vereins,
- wegen Zahlungsrückstandes bei Beiträgen oder Umlagen trotz Mahnung,
- wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins,
- wegen grob unsportlichen Verhaltens.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Frist von 10 Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied

durch eingeschriebenen Brief an die letzte vom Mitglied genannte Anschrift mitzuteilen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Diese muss schriftlich an den Vorstand binnen drei Wochen nach Zugang der Entscheidung erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig mit einfacher Mehrheit.

Mitglieder, deren Mitgliedschaft beendet ist, haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Andere Ansprüche müssen binnen drei Monaten nach Beendigung der Mitgliedschaft geltend gemacht und schriftlich begründet werden.

§7 Mitgliedsbeitrag

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe und Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt und in der Beitragsordnung beschrieben.

- a) Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
- b) Die Höhe der Beiträge ist in der Beitragsordnung verankert.

§8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Angebote des Vereins zu nutzen.

Die Mitglieder haben das Recht zur Teilnahme und Abstimmung bei der Mitgliederversammlung.

Die Mitglieder sind verpflichtet, sich an die Satzung und die weiteren Ordnungen des Vereins zu halten und die Beiträge und Umlagen pünktlich zu bezahlen.

Alle Mitglieder verpflichten sich zur Einhaltung der Ziele des Vereins und der gegenseitigen Rücksichtnahme.

Die Mitglieder verpflichten sich ebenfalls zur Mitarbeit bei der Erreichung der Ziele und der Durchführung von Veranstaltungen.

§9 Datenschutz

Zur Wahrnehmung und Erfüllung seiner Aufgaben erhebt der Verein von seinen Mitgliedern persönliche Daten und speichert diese.

Der Verein gibt Daten der Mitglieder an andere Vereine oder Verbände weiter als Grundlage u. a. für Beitragserhebungen, Organisation des Sportbetriebs und für Versicherungen.

Im Zusammenhang mit der Vereinsverwaltung, dem Sportbetrieb und der Durchführung von Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Bilder in Vereinsmitteilungen und auf den Internetauftritten. Ebenso werden die Daten weitergegeben zur Veröffentlichung bei Printmedien und elektronischen Medien. Dies betrifft u. a. Start- und Teilnehmerlisten, Mannschaftsaufstellungen, Ergebnisse von Wettkämpfen und Turnieren. Wahlergebnisse und Ehrungen, sowie bei Veranstaltungen des Vereins anwesende Mitglieder oder Sportler. Es gilt die Datenschutzordnung des Vereins, die als Anlage der Satzung beigefügt ist.

§10 Kommunikation und Verwaltung

Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein Änderungen der im Mitgliedsantrag gemachten Angaben zu Name, Anschrift, E-Mail-Adresse, Bankverbindung und den Grundlagen zur Erhebung des Mitgliedsbeitrages unverzüglich mitzuteilen.

Mitglieder, die nicht am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, die der Gesamtvorstand durch Beschluss festsetzt

Einladungen zu Mitgliederversammlungen und anderer Schriftverkehr erfolgen regelmäßig mittels E-Mail. Einladungen gelten als zugegangen, wenn Sie an die letzte dem Verein bekannt gegebene E-Mail-Adresse versandt worden sind.

Der Vorstand und andere Gremien fassen Ihre Beschlüsse regelmäßig auf Versammlungen.

Mit Ausnahme der Mitgliederversammlung können Beschlüsse der Organe und anderer Gremien auch elektronisch oder telefonisch gefasst werden.

§11 Organe

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung

§12 Vorstand

Der Vorstand i. S. des §26 BGB setzt sich zusammen aus:

- dem/der Vorsitzenden
- dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
- dem/der Kassierer/in
- dem/der Schriftführer/in

Vertretungsberechtigt nach §26 BGB sind die/der Vorsitzende, die/der stellvertretende Vorsitzende, die/der Schriftführer/in und die/der Kassierer/in, jeweils zwei von ihnen gemeinsam.

Wenn ein Vorstandsamt nicht besetzt ist, kann der Vorstand für die restliche Amtszeit ein weiteres Mitglied in den Vorstand berufen. Der Vorstand kann auch im Wege der Personalunion eines seiner Mitglieder mit der Ausübung zweier Ämter beauftragen.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden, bei derer/dessen Abwesenheit der ihrer Vertreterin/seines Vertreters.

Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen und für bestimmte Zwecke Ausschüsse einsetzen. Alle Beschlüsse sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung folgendermaßen gewählt:

- In geraden Jahren der Vorsitzende und der Kassierer
- In ungeraden Jahren der stellv. Vorsitzende und der Schriftführer

Er bleibt nach Ablauf der Zeit bis zur Neuwahl geschäftsführend im Amt. Wählbar sind nur Ordentliche Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Wiederwahl ist zulässig.

§13 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn 1/4 der Mitglieder es schriftlich beim Vorstand beantragen.

Die ordentliche Mitgliederversammlung beschließt u. a. regelmäßig über:

- den Bericht des Vorstandes
- den Bericht des Kassenprüfers
- die Entlastung des Vorstandes
- die Wahl des Vorstandes
- die Wahl des Kassenprüfers
- Festsetzung von Beiträgen und Umlagen
- Genehmigung des Haushaltsplanes
- Beschluss über die Satzung und die Satzungsänderung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Einladungen zu Mitgliederversammlungen erfolgen regelmäßig mittels E-Mail. Einladungen gelten als zugegangen, wenn Sie an die letzte dem Verein bekannt gegebene E-Mail-Adresse versandt worden sind.

Anträge zur Tagesordnung müssen eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich und mit Begründung beim Vorstand vorliegen. Anträge zur Tagesordnung, die später oder während der Mitgliederversammlung gestellt werden, müssen von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zugelassen werden.

Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden oder ihres/ihrem Stellvertreter geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, bestimmt die Versammlung eine/n Leiter/in mit einfacher Mehrheit.

Der Protokollführer führt das Protokoll der Mitgliederversammlung. Der Protokollführer wird bei Abwesenheit des/der Schriftführer/in von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung, Enthaltungen gelten als nicht abgegeben. Die Abstimmungen geschehen offen, geheime Abstimmungen müssen erfolgen, wenn 1/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder es verlangen. Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins können mit 3/4 der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Die Durchführung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind mit Ort, Zeit

und den handelnden Personen zu protokollieren. Die Beurkundung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfolgt mittels Unterschrift des Protokolls. Die Unterschrift ist durch den Versammlungsleiter zu leisten.

§14 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr ein/n Kassenprüfer/in. Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein.

Die Die Die Kassenprüfer/in hat die Kasse und die Buchführung des Vereins regelmäßig bzw. mindestens einmal im Geschäftsjahr zu prüfen und dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§15 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein "ELISA – Verein zur Familiennachsorge für schwerst-, chronisch- und krebskranke Kinder" e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§16 Haftung

Der Verein ist für den Schaden verantwortlich, den der Vorstand, ein Mitglied des Vorstands oder ein anderer berufener Vertreter durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen begangene, zum Schadensersatz verpflichtende Handlung, einem Dritten zufügt.

Ehrenamtlich für den Verein tätige Mitglieder oder Organmitglieder oder besondere Vertreter haften dem Verein für einen Schaden, den Sie bei der Wahrnehmung der ihnen übertragenen satzungsgemäßen Vereinsaufgaben verursachen, nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

Dies gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins. Ist streitig, ob ein Mitglied oder Organmitglied oder besonderer Vertreter einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, so trägt der Verein oder das geschädigte Vereinsmitglied die Beweislast.

Sind Mitglieder oder Organmitglieder oder besondere Vertreter einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den Sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, werden sie vom Verein von der Verbindlichkeit befreit, wenn sie nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben.

§17 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde von der Gründungsversammlung des Vereins am 20.05.2023 beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 09.07.2023 geändert und in der vorliegenden Fassung beschlossen. Die Änderung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.